

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück II

Ausgegeben Breslau, den 12. März

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 14, 15 Teil I des Reichsgefesblattes. S. 65. — 2. Inhalt der Nr. 4 der Preuß. Geseßsammlung. S. 65. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) der Reichszentralbehörden: Reichverbände. S. 65. — c) des Oberpräsidenten: Konsul (General) von Bolivien. S. 66. — Ortstellnamensänderung im Kreise Neumarkt. S. 66. — d) des Regierungspräsidenten: Konditorwaren. S. 66. — Wasserrecht in Wölfe, Kreis Glatz. S. 66. — Grenzänderung im Kreise Wohlau. S. 67. — Maul- und Klauenseuche (allgemein). S. 67. — Grenzänderung im Kreise Waldenburg. S. 67. — f) des Postzeitungspräsidenten: in Breslau: Taubensperrezeit. S. 68. — Maul- und Klauenseuche (allgemein). S. 68. — Fundfahen. S. 68. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Nachbarn (Sonderbeilage). Rattenbekämpfung in Breslau (Sonderbeilage). — g) anderer Behörden: Wegeinziehung in Delfe. S. 68. — Grenzänderung im Kreise Neumarkt. S. 69. — Wegeverlegung in Neumünch, Kreis Habelschwerdt. S. 69. — Grenzänderung im Kreise Strehlen. S. 69. — Auenverkauf. S. 69. — Haufierhandel. S. 69. — Wegeinziehung in Gr. Weigelsdorf, Kreis Dels. S. 69. — Unfallversicherung (2 mal). S. 70. — Wegeinziehung in Briefe, Kreis Dels. S. 70. — Taubensperre im Kreise Reichenbach. S. 70. — Grenzänderung im Kreise Trebnitz. S. 70. — Verdunkelungsübung im Landkreise Waldenburg (Sonderbeilage). — 4. Personalnachrichten. S. 71.

1. Inhalt des Reichsgefesblattes.

Teil I.

200. Die Nummer 14 enthält:

Sechste Verordnung zur Durchführung des Geseßes über die Einführung eines Arbeitsbuches, vom 8. Februar 1938;

Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 9. Februar 1938;

Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten, vom 10. Februar 1938;

Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgeseßes, vom 11. Februar 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft, vom 11. Februar 1938;

Erste Durchführungsverordnung zum Geseß über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg, vom 13. Februar 1938;

Anordnung über die Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, vom 10. Februar 1938.

201. Die Nummer 15 enthält:

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschußgeseß, vom 31. Januar 1938;

Dritte Verordnung über Tafelwässer, vom 11. Februar 1938;

Verordnung über die Bezirke der Ortsgerichte Horsaufen und Oberlahr im Amtsgerichtsbezirk Altenkirchen, vom 11. Februar 1938;

Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, vom 14. Februar 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung von Vieh und über das Inkrafttreten dieser Verordnung, vom 15. Februar 1938;

Bekanntmachung der neuen Fassung des Geseßes über das Versteigerergewerbe, vom 12. Februar 1938.

2. Inhalt der Preuß. Geseßsammlung.

202. Die Nummer 4 enthält unter:

Nr. 14416. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden, vom 22. Januar 1938;

Nr. 14417. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinfiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden, vom 10. Februar 1938;

Nr. 14418. Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Einwirkung der Kleinfiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden, vom 10. Februar 1938;

Nr. 14419. Erlaß des Ministerpräsidenten über die Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums, vom 16. Februar 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) der Reichszentralbehörden.

203. Bekanntmachung
betr. Reichverbände.

Auf Grund des § 114 Absatz 1 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenerbände vom 3. September 1937 (Reichsgefesblatt I, Seite 933) bestimme ich den

Regierungspräsidenten in Breslau zur Aufsichtsbehörde über folgende Deichverbände:

1. den Bartheln-Scheltmiger Deichverband,
2. den Breslau-Coseler Deichverband,
3. den Breslau-Oberoorfädtischen Deichverband,
4. den Carlovich-Kansener Deichverband,
5. den Blitsch-Herrenprotscher Deichverband,
6. den Altkönig-Feisterner Deichverband,
7. den Dombfen-Kl. Kaufschwiger Deichverband,
8. den Gubrauer Deichverband,
9. den Neumarkter Deichverband,
10. den Wüßendorfer Deichverband,
11. den Koppfen-Schönauer Deichverband,
12. den Briesen-Linbener Deichverband,
13. den Dohrnfurter Deichverband,
14. den Türsch-Lampersdorfer Deichverband,
15. den Jungfersee'er Deichverband,
16. den Kottwitz-Ranker Deichverband,
17. den Linden-Stemer Deichverband,
18. den Deichverband Ringpolder Ohlau-Kl. Thiergarten,
19. den Deichverband Ohleniederung,
20. den Deichverband Ringpolder Oltwisch,
21. den Panmüwiger Deichverband,
22. den Deichverband Ringpolder Pleißschwiz-Treschen,
23. den Frankauer Deichverband.

Die obere Aufsicht übernehme ich auf Grund des § 114 Absatz 2 der Verordnung selbst.

Breslau, 18. 2. 1938. VI/5 — 20280.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

c) des Oberpräsidenten.

204. Bekanntmachung betr. Konsul (General-) von Bolivien.

Herr Dr. Daniel Bilbao-Rioja ist zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannt und es ist ihm namens des Reichs unter dem 5. Februar 1938 das Equatur erteilt worden.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das ganze Deutsche Reich.

Breslau, 24. 2. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. A. 5413.

Der Oberpräsident

der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

205. Bekanntmachung betr. Änderung von Ortsteilnamen.

Der Name des im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirk Breslau, gelegenen zur Gemeinde Hirschwerder gehörigen Wohnplatzes Klein Snabor wird in „Klein Hirschwerder“

abgeändert.

Breslau, 20. 2. 1938. D. P. I. R. 7. 116.

Der Oberpräsident.

d) des Regierungspräsidenten.

206. Bekanntmachung betr. die Herstellung und das Austragen und Ausfahren leicht verderblicher Konditorenwaren an Sonntagen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (ROBl. I, S. 521) und des Artikels 2 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 30. Juni 1936

(ROBl. I, S. 527) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes:

1. Leicht verderbliche Konditorenwaren dürfen an Sonntagen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr hergestellt werden.

2. Das Austragen und Ausfahren von leicht verderblichen Konditorenwaren darf während der für den Verkauf von Konditorenwaren in Konditoreien freigegebenen zwei Stunden erfolgen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Oster Sonntag und den Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) und den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

Die sonstigen Bestimmungen des angezogenen Gesetzes und der Durchführungsverordnung werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt.

Meine Anordnung vom 11. Mai 1933 (Regierungsamtsblatt S. 158) wird aufgehoben.

Breslau, 26. 2. 1938. O. A. 2. 1. (b).

Der Regierungspräsident.

207. Bekanntmachung betr. Wasserecht in Mülke, Kreis Glatz.

Die Elektrizitätswerk Schlesien Aktien-Gesellschaft in Breslau, Albrechtsstraße 22/23, hat für den Betrieb ihres Kraftwerkes in Mülke, Kreis Glatz, im Anschluß an die ihr durch Verleihungsurkunde vom 11. November 1927 bereits verliehenen Rechte, die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. außer dem bereits durch Verleihungsurkunde vom 11. November 1927 verliehenen Rechte, 2600 cbm in 24 Stunden aus der Waldhü abzuliefern, weitere 2400 cbm Wasser in 24 Stunden aus dem am rechten Ufer der Waldhü befindlichen Mühlgraben innerhalb der Parzelle 422/19 usw., Kartenblatt 4. Gemarkung Rungendorf abzuliefern, mittels mehrerer Rohrleitungen von 200 mm oder größerer Lichtweite nach dem Filterbecken auf Parzelle 558/162, Kartenblatt 1, Gemarkung Mülke, von da mittels Pumpen und Rohrleitungen von 250 mm oder größerer Lichtweite nach dem Elektrizitätswerk Mülke auf Parzelle 672/93, Kartenblatt 1, Gemarkung Mülke zu leiten und daselbst als Kessel-speisewasser und als Zusatzwasser für Kühlzwecke zu gebrauchen und außer dem bereits durch Verleihungsurkunde vom 11. November 1927 zugestandenem Verbrauch von 1600 cbm täglich (24 Stunden) noch weitere 900 cbm täglich (24 Stunden) zu verbrauchen,

2. das in dem Elektrizitätswerk Mülke nicht verbrauchte Wasser außer in der bereits durch Verleihungsurkunde vom 11. November 1927 zugestandenem Menge bis zu 1000 cbm täglich (24 Stunden) in einer weiteren Menge bis zu 1500 cbm täglich (24 Stunden) in den Mülkebach innerhalb der Parzelle 86/8, Kartenblatt 3, Gemarkung Mülke, einzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Mülke schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu

einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 9. April 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Mülke während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 3. 3. 1938. Be. (R. V.) 546/35.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

208. Entscheidung betr. Änderung von Gemeindegrenzen im Kreise Wohlau.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Mondschütz, Kreis Wohlau, in den Gemeindebezirk Wohlau, Kreis Wohlau, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Wohlau maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Wohlau angerechnet.

Für die in die Gemeinde Wohlau eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 26. 2. 1938. R. II. c.

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Mondschütz (Kolonie), die in den Gemeindebezirk Wohlau eingegliedert werden.

Gemarkung Mondschütz.

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 100/38, 101/38, 102/38, 107/25, 110/38, 17, 79/18, 108/25, 26, 37, 105/38, 43, 114/42, 131/40, 129/39, 130/39, 123/45, 106/25, 109/38, 113/41, 78/62, 93/73 halb, 77/74 halb, 142/63 und 69.

209. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Breslau betr. Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des VG. vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern für den Bereich der Kreise Breslau, Neumarkt und Schweidnitz folgendes bestimmt:

§ 1.

In den vom Landrat bestimmten Orten und Gehöften sind die Kinder einschließlic der Kälber nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und des Beauftragten der Staatlichen Forschungsanstalten Insel Rlems gegen Maul- und Klauenseuche schutzimpfen.

§ 2.

Die Impfgehöfte werden für die Dauer von zehn Tagen nach der Impfung mit folgenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt:

1. Klautentiere dürfen aus ihren Ställen und Standorten nur in dringenden Fällen mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung im Gehöft oder in einer nahe gelegenen Schlachttätte der Gemeinde entfernt werden. Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde nach Anhören des beamteten Tierarztes die Verwendung von Klautentieren zur Feldarbeit gestatten. Das Treiben der Tiere zur Schlachttätte ist gestattet.
2. In die Impfgehöfte dürfen Klautentiere nicht eingeführt werden.
3. Aus den Impfgehöften darf Milch an Sammelmolkereien nur unter der Bedingung abgegeben werden, daß sie dort ausreichend erhitzt wird. Die Milch aus Impfgehöften ist nach der Milch aus anderen Gehöften anzuliefern und zu erhitzen.
4. Die Ställe und Standorte der geimpften Tiere dürfen durch fremde Personen, ausgenommen Tierärzte, nicht betreten werden.
5. Personen, die in Impfgehöften wohnen oder beschäftigt sind, dürfen Ställe und Standorte von Klautentieren, die außerhalb des Impfgebiets liegen, nicht betreten.

§ 3.

(1) Werden innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der polizeilichen Beobachtung Klautentiere in ein Impfgehöft eingeführt, so hat der Tierbesitzer der Ortspolizeibehörde das Eintreffen der Tiere unter Angabe von Zahl, Art und Herkunft unverzüglich mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde hat die Mitteilung an den beamteten Tierarzt weiterzugeben.

(2) Unberührt bleibt die Anzeigepflicht nach § 10 des Viehseuchengesetzes.

§ 4.

Die Kosten der Impfung trägt die Staatskasse.

§ 5.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

Breslau, 5. 3. 1938. Vet. 126. B.

Der Regierungspräsident.

210. Entscheidung betr. Änderung von Gemeindegrenzen im Kr. Waldenburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Gaabtau, Kreis Waldenburg, in den Gemeindebezirk Rothenbach, Kreis Waldenburg, eingegliedert.

215. Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Neumarkt.

Gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I, S. 393.).

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehend näher bezeichneten, in der Gemeinde Gr. Bresa, Kreis Neumarkt, gelegenen Wegeparzellen in die Gemeinde Wohnviß, Kreis Neumarkt, eingegliedert, und zwar:

Nummer des Sorten- blattes	der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Kul- tur- art	Flächen- inhalt		
				ha	a	qm
5	67	Von Gr. Bresa nach der Wohnvißer Grenze	Weg	—	47	17
	43					
	71	Der halbe Weg mit Wohnviß				
	44					
3	68	Die Straße nach Nippern	Weg	—	35	80
	45					
	262	Der Grenzweg nach Saarawenze an der Wohnvißer Grenze	Weg	—	21	50
	0,223					
	264	Der halbe Grenzweg mit Saarawenze (Plan 122 u. 122a)	Weg	—	12	80
	244					
	halb					
	261	Von Wohnviß nach Dissa	Weg	—	5	17
	245	Plan 26 schw.				
	260	Von Wohnviß nach Dissa				
245	(Plan 58)					
Gesamtgröße				2	08	83

Die Flächen sind unbewohnt.

Die Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsanweisung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung unanfechtbar.

Neumarkt (Schles.), 28. 2. 1938. R. U. I.
Der Landrat.

216. Bekanntmachung betr. Wegegervlegung in Neuomnith, Kreis Habelschwerdt.

Der Gasthausbesitzer Robert Bahdorfer in Neuomnith beabsichtigt, den öffentlichen Weg, der von Neuomnith nach Neubahdorf führt und an seiner Befigung liegt, zu verlegen.

Eine Handzeichnung liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Dieses Vorhaben wird auf Grund der §§ 57 ff. des Gesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnisnahme mit der Aufforderung gebracht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Altomnith, 26. 2. 1938.

Der Amtsvorsteher.

217. Bekanntmachung betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 sind nachstehende Parzellen, und zwar:

Gemackung Striege, Flur 1, Nr. 276/25, 278/27 und 180/106 durch Entscheidung des Landrats aus der Gemeinde Striege in die Gemeinde Friedrichstein, Kreis Strehlen, eingegliedert worden.

Dieses wird unter Bezugnahme auf § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Ziffer 4 der Ausführungsbestimmung zu § 15 der DGD. hiermit bekanntgemacht.

Strehlen, 28. 2. 1938.

R. I./O.

Der Landrat.

218. Bekanntmachung betr. Auenverkauf.

Die Gemeinde Progan beabsichtigt, Teilstücke der Gemeindebaue im Interesse der Ortsbildverbönerung zu verkaufen, und zwar:

1. Die Aue, welche entlang des Grundstücks des Herrn Hauptlehrer i. R. Georg Jaekel liegt, bis an die Wegegrenze, an Herrn Hauptlehrer i. R. Jaekel.
2. Die Aue, welche entlang des Grundstücks des Hausbesizers Herrn Paul Neßner liegt, bis an die Wegegrenze, an Herrn Neßner.
3. Die Aue, welche vor dem Grundstück der Geschwister Gagsh liegt, an die Geschwister Gagsh. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Progan, 3. 3. 1938.

Der Amtsvorsteher.

219. Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird hiermit für den Bezirk des Kreises Müllisch-Trachenberg folgendes verordnet:

Der Hausierhandel in den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Gemeinden (Sperrbezirken) ist verboten. Darüber hinaus ist den Hausierhändlern das Betreten von Stallungen im ganzen Kreise verboten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle bis zu zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Die Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels vom 21. Februar 1938 (Kreisamtsblatt Seite 29) wird hiermit aufgehoben.

Müllisch, 2. 3. 1938.

L. 3. 2411.

Der Landrat.

220. Bekanntmachung betr. Wegeeinzichung in Gr. Weigelsdorf, Kreis Dels.

Auf Antrag der Landgemeinde Gr. Weigelsdorf, Kreis Dels, wird hiermit der Weg hinter den Grundstücken Ridsch, Gernick und Ansojge öffentlich aufgegeben. Der Weg ist für den öffentlichen Verkehr nicht in Anspruch genommen worden.

Einsprüche sind binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab, bei dem Unterzeichneten schriftlich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Weg als kassiert.

Gr. Weigelsdorf, 3. 3. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

221. Beschluß betr. Unfallversicherung.

Auf Grund der Dritten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. Dezember 1935 (ROBl. I S. 1533) bestimme ich folgendes:

Die im Beschluß vom 8. Januar 1936 für das Jahr 1935 bestimmte Regelung der Beitragsleistung der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Lohndreschereien und Lohnpflügereien gilt auch für das Jahr 1937.

Dieser Beschluß ist in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.

Breslau, 14. 2. 1938.

VIII. 421. IV.

Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Leiter.

Vorliegender Beschluß vom 14. Februar 1938 ist auf Grund der Dritten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. Dezember 1935 (ROBl. I, S. 1533) vom Reichsversicherungsamt laut Verfügung vom 22. Februar 1938 genehmigt worden.

Breslau, 2. 3. 1938.

Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Leiter.

222. Beschluß betr. Unfallversicherung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (ROBl. I, Seite 100) und der Dritten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. Dezember 1935 (ROBl. I, Seite 1533) wird für die Beitragsleistung der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Kartoffeldämpfkolonnen (Kartoffeldämpfbetriebe) bestimmt:

I. Beitragsatz.

(1) Kartoffeldämpfkolonnen (Kartoffeldämpfbetriebe) haben für das Jahr 1937 einen festen Beitrag außerhalb der Umlage zu entrichten, gleichviel ob sie selbständige Hauptbetriebe oder Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Hauptbetriebe sind.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für jede Dämpfkolonne einheitlich 5,— RM. Nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. Juli 1937 gelten die Kartoffeldämpfkolonnen (Kartoffeldämpfbetriebe) erst mit Wirkung vom 1. Juli 1937 an als landwirtschaftliche Betriebe. Für das Jahr 1937 wird daher nur die Hälfte des Jahresbeitrages mit 2,50 RM. erhoben.

(3) Unternehmer, die mehrere Kartoffeldämpfanlagen verwenden, haben den festen Beitrag für jede Anlage besonders zu entrichten.

II. Anmeldung der Betriebsverhältnisse.

(1) Die Unternehmer von Kartoffeldämpfkolonnen (Kartoffeldämpfbetrieben) sind verpflichtet, der Genossenschaft auf Erfordern unter Benützung eines von ihr zu bestimmenden Vordrucks binnen zwei Wochen über ihre Betriebsverhältnisse Auskunft zu geben, soweit sie für die Beitragsleistung von Bedeutung sind. Wegen Unternehmer können Ordnungsstrafen in Geld bis zu dem nach § 1043 der Reichsversicherungsordnung und anderen maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften jeweils zu-

lässigen Höchstbeträge verhängt werden, wenn die Auskunft tatsächliche Angaben enthält, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten. Unternehmer, welche die Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, können mit Ordnungsstrafen in Geld bis zu dem nach § 1044 der Reichsversicherungsordnung und anderen reichsgesetzlichen Vorschriften jeweils zulässigen Höchstbeträge belegt, auch schätzungsweise zu den Beiträgen veranlagt werden.

(2) Änderungen in den Betriebsverhältnissen, die für die Beitragsveranlagung von Bedeutung sind, hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft binnen zwei Wochen mitzuteilen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes über die Bestrafung mit Ordnungsstrafen in Geld und die schätzungsweise Veranlagung zu den Beiträgen gelten entsprechend.

III. Bekanntmachung.

Dieser Beschluß ist in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.

Breslau, 14. 2. 1938.

VIII. 420. IV.

Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Leiter.

Vorliegender Beschluß vom 14. Februar 1938 ist auf Grund der Dritten Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. Dezember 1935 (ROBl. I, S. 1533) vom Reichsversicherungsamt laut Verfügung vom 22. Februar 1938 genehmigt worden.

Breslau, 3. 3. 1938.

Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Leiter.

223. Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Briefe, Kreis Dels.

Der Landwirt Friz Walter in Sechskiesern beantragt die Einziehung eines kurzen Fußweges, der über sein Ackerstück, Kartenblatt Nr. 136, Parzelle Nr. 164, führt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Verneinung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltendzumachen.

Briefe, 5. 3. 1938.

124/38.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

224. Anordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gef. S. 83) und des § 1 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gef. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1934 (Gef. S. 6) wird für den Kreispolizeibezirk Reichenbach (Eulengebirge) folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 20. März bis 20. April 1938 sind Tauben derartig zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

§ 2.

Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern und Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nützungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte, aneignen.

§ 3.

Zwischenhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 20. März 1938 in Kraft und am 21. April 1938 außer Kraft.

Reichenbach (Eulengeb.), 4. 3. 1938. L. 50. 0/38.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

225. Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Trebnitz.

Auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten (Reichsbodenschätzung) in Breslau spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I, S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. Das Flurbuch 12/1 Flur 1 der Gemarkung Kampern, wird aus dem Gemeindebezirk Kampern,

Kreis Trebnitz, in den Gemeindebezirk Bingerau, Kreis Trebnitz, eingegliedert.

2. Die Flurstücke 29/15, 30/0.15 Flur 2 der Gemarkung Kampern werden aus dem Gemeindebezirk Kampern, Kreis Trebnitz, in den Gemeindebezirk Michelwitz, Kreis Trebnitz, eingegliedert.

3. Das Flurstück 229/151 Flur 1 der Gemarkung Lindenhof (Schlef.) wird aus dem Gemeindebezirk Lindenhof, Kreis Trebnitz, in den Gemeindebezirk Kampern, Kreis Trebnitz, eingegliedert.

Eine Auseinanderlegung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Trebnitz (Schlef.), 7. 3. 1938.

R. I. 1570.

Der Landrat.

4. Personalnachrichten.

226. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Generalstaatsanwalt:

- 1 Hauptwachtmeister(Werkmeister)stelle bei den Strafankalten in Ratibor,
- 1 Justizinspektorstelle bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor.

201. I—14—00. Heft.

Hierzu drei Sonderbeilagen:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Breslau-Mochbern.

Polizeiverordnung zur Rattenbekämpfung im Stadtkreise Breslau.

Polizeiverordnung betr. Verdunkelungsübung im Landkreise Waldenburg (Schlef.).

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 11

Ausgegeben Breslau, den 12. März

1938

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Rindviehbestand der Landwirtin
Ida Zimmer in Breslau-Mochbern, Mischlingstraße 16,
ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt
worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519 ff.), der Aus-
führungsvorschriften des Bundesrates vom 7. Dezember
1911 (RGBl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der
viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai
1912 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bildet der Ortsteil Breslau-Mochbern
im Bereich des 26. Polizei-Reviers.

Für den Sperrbezirk ordne ich folgendes an und
weise auf die genaueste Durchführung aller nachstehend
gegebenen Anordnungen hin.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe)
und Schweine in diesen Bezirken unterliegen der Stall-
sperr.

2. In allen Eingängen des Sperrbezirks sind große
Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift:

„Maul- und Klauenseuche Sperrbezirk, Einfuhr- und
Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit
Wiederkäuergepanssen verboten“

aufzustellen. An den Haupteingängen zu den Seuchen-
gehöften sind Tafeln mit der in schwarzer Farbe auf
weißem Grunde versehenen Aufschrift: Maul- und Klauen-
seuche! Unbefugten ist der Eintritt verboten! in augen-
fälliger und haltbarer Weise anzubringen.

3. An die Eingänge der Seuchengehöfte und vor die
Stalleingänge sind Desinfektionsbeete zu legen. Die
Desinfektionsbeete bestehen aus mindestens 15 cm hohen
Schüttungen von Sägemehl oder Torfmull, die über die
ganze Breite der Eingänge und in einer Länge von
mindestens 7 m an den Hofeingängen und 1 m an den
Stalleingängen ausgelegt und ständig mit 1% iger
Natronlauge gemischt mit Kalkmilch böslich durchtränkt
werden müssen. Alynatron ist in Form der von dem

Herrn Minister zugelassenen Präparate (Duramin,
Natronletten, Alynatronschuppen) zu verwenden und beim
Tiergesundheitsamt Breslau, Kaiserstraße 55, zu be-
schaffen.

4. Das Geflügel einschließlich der Tauben ist in den
verseuchten Gebieten so einzusperren, daß es die Höfe
nicht verlassen kann.

5. Die Hunde im Sperrbezirk sind festzuliegen. Der
Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hieh-
hunden die feste Anschirung gleich zu erachten. Katzen
sind eingesperrt zu halten.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den
Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere
beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen
in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist
das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh, in die
und aus den Sperrbezirken kann nur mit meiner Ge-
nehmigung und nur zur sofortigen Abschachtung er-
folgen unter der Bedingung, daß die Beförderung auf
Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt und daß durch
eine frühestens am Tage vor dem Abgange vorzu-
nehmende amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist,
daß die Ursprungsbestände noch frei von seuchen-
verdächtigen Erscheinungen sind.

Die Wagen sowie die benutzten Geräte sind nach jedes-
maligem Gebrauch zu desinfizieren.

Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh zu Zug- und
Zuchtzwecken in unverseuchte Gehöfte bzw. aus unverseuchten
Gehöften der Sperrbezirke kann nur ausnahms-
weise, falls dafür ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet
werden.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die Sperr-
bezirke ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rind-
vieh-Fuhrwerken.

10. Die Abgabe von unerhitzter Milch aus den ver-
seuchten Gehöften ist verboten.

Als ausreichende Erhigung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhigung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen,
- b) Erhigung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf oder durch andere von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf 85°.
- c) Erhigung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf die Milch, die im Haushalt verbuttert werden soll und auf die sogenannte Deputatmilch.

Wird aus einem Seuchengehöft Milch an eine Molkerei geliefert, so hat das zuständige Revier die Polizeibehörde des Ortes, an der sich die Molkerei befindet, unverzüglich von dem Verbot der Abgabe der Milch in ungekochtem Zustande zu benachrichtigen. Die Vst. V des Polizeipräsidiums ist gleichfalls zu benachrichtigen.

11. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks mit einer Desinfektionsflüssigkeit und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen.

12. Bestkern, Diensthöten und Hausgenossen verseuchter Gehöfte ist das Betreten seuchenfreier Stallungen und anderer Gehöfte untersagt.

13. Häute und Klauen von gefallenem oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Ebenso sind die Häute und Klauen von Tieren zu behandeln, welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind.

14. Kauffutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus den Seuchengehöften nicht entfernt werden.

15. Der Dünger hat nach Möglichkeit in den verseuchten Ställen zur Vermeidung des Verstreuens von Ansteckungstoffen bis nach dem Abheilen der Seuche zu verbleiben. Dabei ist der Dünger mehrmals täglich mit einprozentiger Natronlösung zu übergießen.

Wo aber der Dünger aus räumlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht im Stalle belassen werden soll, ist das Herauschaffen auf den Hofraum zu gestatten. Der Dünger ist alsdann auf eine nicht zu weit entfernte, aber doch abseits gelegene Stelle des Gehöfts zu bringen und jebesmal nach dem Herauschaffen mit Stroh, Pferde-dünger, Erde, Laub oder einem anderen nicht verseuchten Stoffe gut einzudecken. Unmittelbar nach dem Herausbringen sind die auf dem Wege vom Stalle zum Dungs-

haufen etwa verstreuten Düngreste zu sammeln, der Weg besetzen zu machen und mit einprozentiger Natron-lauge abzusprühen. Auch der bis zur Feststellung des Seuchenausbruchs sonst noch im Gehöft liegende Dünger aus den vorausgegangenen Tagen ist sorgfältig mit Stroh oder dergleichen zu bedecken.

Nach dem Abheilen der Seuche muß der bis dahin und bis zur Desinfektion angesammelte und in der vorstehenden Weise behandelte Dünger noch drei Wochen lang im Gehöft oder nahe dabei fest zugedeckt und unberührt gelagert werden. Nach dieser Zeit darf die Abfuhr ohne besondere Maßregeln erfolgen, da durch diese Behandlung der Ansteckungsstoff zerstört wird.

Das Herauschaffen von frischem, infizierten Dünger aus verseuchten Gehöften auf öffentlichen Wegen ist verboten. Sollten jedoch zwingende wirtschaftliche Gründe das Herauschaffen solchen Düngers notwendig machen, dann kann es ausnahmsweise von mir zugelassen werden, wenn der zu benutzende öffentliche Weg für die Dauer der Düngerabfuhr für jeden Verkehr abgesperrt werden kann. Das Ausbreiten frischen Düngers auf dem Feld ist nur dann gestattet, wenn die Felder nach ihrer Lage eine Verbreitung der Seuche nicht begünstigen und wenn ein unmittelbares Unterspflügen des Düngers vorgenommen wird.

16. Sämtliche Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche mit erkrankten oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, namentlich auch Futterfäcke, sind sorgfältig zu desinfizieren.

17. Die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht betreten.

18. Im ganzen Bereich eines Sperrbezirks dürfen, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden.

Die Pflicht zur Desinfektion bei dem Verlassen eines Seuchengehöfts (§ 162 Absatz 3 Satz 2 WVO.) bleibt unberührt.

II. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 4. März 1938.

W. 6.

Der Polizeipräsident.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück II

Ausgegeben Breslau, den 12. März

1938

Polizeiverordnung

zur Rattenbekämpfung im Stadtkreise Breslau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.S. S. 83) wird für den Bezirk der Staatl. Polizeiverwaltung Breslau mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Breslau folgendes verordnet:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter der bebauten und unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Lager- und Schuttplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und Schiffsräume usw. sowie die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen und Wegen sind verpflichtet, die gemäß § 3 dieser Verordnung vorzuschreibenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Vertilgung von Ratten auf ihre Kosten zu gestatten.

§ 2.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln beauftragten Personen, ihren Bevollmächtigten und den mit der Kontrolle dieser Maßnahmen Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Rattenbekämpfungsmittel auszulegen sind, zu gestatten.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen über das Verfahren bei der allgemeinen Rattenvertilgung werden rechtzeitig von mir im Reg.-Amtsblatt und in der Presse bekanntgegeben.

Außer den allgemeinen jährlichen Rattenbekämpfungsmaßnahmen kann die Ortspolizeibehörde zwischenzeitlich für einzelne Grundstücke, Straßenzüge oder Stadtteile besondere Einzelmaßnahmen anordnen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— RM. oder Zwangshaft bis zu zwei Wochen

angedroht. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft und verliert am 31. März 1948 ihre Gültigkeit.

Die Polizeiverordnung zur Durchführung der Rattenvertilgung vom 12. März 1931 (Regierungs-Amtsblatt, Stück 12, S. 111) wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

Breslau, den 3. März 1938.

Der Polizeipräsident.

W. 6.

Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung betr. Rattenbekämpfung vom 3. März 1938.

Gemäß § 3 der Polizeiverordnung zur Rattenbekämpfung im Stadtkreise Breslau vom 3. März 1938 bestimme ich hiermit folgendes:

I.

Es findet eine allgemeine Frühjahrs-Rattenbekämpfung im Stadtkreise Breslau in der Zeit vom 21. März bis 16. April 1938 statt.

II.

Die zur Bekämpfung der Ratten erforderlichen Maßnahmen werden durch den sachmännlich geschulten Auslegedienst der „Gentak“, Institut für Schädlingsbekämpfung und Desinfektion G. m. b. H. in Berlin, in Verbindung mit den Polizei-Revierern durchgeführt. Nur Personen, die einen Ausweis als Angehörige des „Gentak-Auslegedienstes“ bei sich führen, sind zur Auslegung von Präparaten berechtigt. Die Fachschaft der Kammerjäger wird unter Leitung der „Gentak“ mitbeauftragt.

III.

Die Grundstückseigentümer, Mieter usw., welche gemäß § 2 der Polizeiverordnung den Beauftragten des

„Getak-Auslegedienstes“ den Zutritt zu ihren Grundstücken usw. zu gewähren haben, sind verpflichtet, die Auslegung der Rattenköder und die sonstigen notwendigen Maßnahmen an den dazu bestimmten Stellen zu dulden und den Anordnungen des „Getak-Auslegedienstes“ zur Bekämpfung der Rattenplage nachzukommen.

Die anzuwendenden Mittel sowie die Auslegungsart müssen den ministeriellen Bestimmungen entsprechen, wonach bei der allgemeinen Rattenbekämpfung nur solche Präparate zugelassen sind, die von der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem auf Grund ständiger Kontrolle als brauchbar erklärt worden sind, sodass sie für Mensch und Nuthiere ungefährlich sind. Für etwaige Schädigungen haftet die „Getak“. Etwa veredelte Nuthiere sind vom Eigentümer in ihren Hauptbestandteilen dem Tiergesundheitsamt, hier, Kaiserstraße 55, zur wissenschaftlichen Nachprüfung zu übergeben.

Der Preis für die Auslegung der Rattenbekämpfungsmittel beträgt:

- a) für jedes Hausgrundstück normal . . . 2,— RM.,
- b) für jedes Siedlungshausgrundstück in geschlossener Siedlung 1,— RM.,
- c) für jedes Grundstück mit mehr als 2000 qm bebauter Grundfläche tritt zu den normalen 2,— RM. ein Zuschlag von ½ Pfg. für jeden weiteren bebauten Quadratmeter hinzu,

- d) für landwirtschaftliche Grundstücke
- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| bis 10 Morgen Nutzfläche | RM. 1,50 je Grundstück, |
| „ 20 „ „ „ | 2,— „ „ |
| „ 30 „ „ „ | 3,— „ „ |
| „ 50 „ „ „ | 4,— „ „ |
| „ 75 „ „ „ | 5,— „ „ |
| „ 100 „ „ „ | 6,— „ „ |
| „ 150 „ „ „ | 7,— „ „ |
| „ 200 „ „ „ | 8,— „ „ |
| „ 250 „ „ „ | 9,— „ „ |
| „ 300 „ „ „ | 10,— „ „ |

je Grundstück über 300 Morgen 3½ Pfg. pro Morgen.

Hierbei gilt jeweils der Grundbesitz, der unter einer Hausnummer zusammengefasst ist, als ein Grundstück. Soweit der Einheitswert eines Grundstückes nicht über 2000 RM. beträgt oder der Polizei die Bedürftigkeit des Eigentümers oder sonst Verpflichteten amtsbekannt ist, erfolgt die Auslegung durch die „Getak“ kostenlos.

V.

Mit diesen Preisen sind sämtliche Leistungen der „Getak“, die zur wirksamen Durchführung der Bekämpfungs-

maßnahmen des Auslegedienstes erforderlich werden, abgegolten, im besonderen

- a) die Lieferung der Präparate und des Ködermaterials,
- b) die Stellung der Sachverständigen,
- c) die Vornahme erforderlicher Vergasungen,
- d) die Fahrt-, Transport- und Aufenthaltskosten,
- e) die Durchführung evtl. Nachbearbeitungen.

Weitere Kosten entstehen nicht.

VI.

Die Entrattung geschieht unter Anwendung geeigneter Mittel zur Abstellung eines polizeiwidrigen Zustandes gemäß § 20 des Pol.-Verw.-Gesetzes.

Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen werden durch den Auslegedienst der „Getak“ von den Grundstückseigentümern oder den sonst gemäß § 1 der Polizeiverordnung zur Rattenbekämpfung Verpflichteten eingezogen.

Die Kosten sind bei der Auslegung zahlbar.

Aber die Auslegung der Köder und Zahlung der Kosten wird eine Bescheinigung nach Vordruck ausgestellt. Rückständige Kosten werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

VII.

Die „Getak“ ist verpflichtet, auf sämtlichen Grundstücken, auf denen sich zwei bis drei Wochen nach der Erstauslegung erneut Ratten zeigen, eine kostenlose Nachlegung oder andere wirksame Bekämpfungsmaßnahmen unentgeltlich vorzunehmen. Sämtliche Grundstückseigentümer, -mieter, -pächter oder sonstigen -nutznießer oder deren Vertreter werden aufgefordert, das weitere Vorkommen von Ratten, das sich auch nach drei Wochen der Erstauslegung noch zeigen sollte, bis spätestens mit dem Ablauf der vierten Woche nach der Erstauslegung bei dem zuständigen Polizeirevier oder im Polizeipräsidium, Abt. V, Sternstr. 32/34, Zimmer 4, anzuzeigen.

Das Nachlegekommando wird bis zum 30. Juni 1938 tätig sein.

VIII.

Gegen die Vorschriften dieser Anordnung Zuwiderhandelnde haben gemäß § 4 der Polizeiverordnung zur Rattenbekämpfung ein Zwangsgeld bis zu 100,— RM. oder Zwangshaft bis zu zwei Wochen zu gewärtigen, sofern nicht durch andere Gesetze eine Geld- oder Haftstrafe verwirkt ist.

Breslau, den 9. März 1938.

Der Polizeipräsident.

W. 6.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 11

Ausgegeben Breslau, den 12. März

1938

Polizeiverordnung

betr. Verdunkelungsübung im Landkreis Waldenburg (Schl.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) sowie des § 7 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird hierdurch für den Umfang des Landkreises Waldenburg (Schl.), mit Ausnahme der zum staatlichen Polizeibezirk Waldenburg (Schl.) gehörigen Gemeinden Hermsdorf und Weißstein, folgendes verordnet:

I. Teil.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Im Landkreis Waldenburg (Schl.) — mit Ausnahme der Gemeinden Hermsdorf und Weißstein — sind die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die erforderlichen Maßnahmen bei der in der Zeit vom 20. März 1938 bis zum 22. März 1938 früh stattfindenden Verdunkelungsübung fristgerecht durchführen zu können.

§ 2.

Träger dieser Verpflichtung ist grundsätzlich der Eigentümer der zu verdunkelnden beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Hat der Eigentümer den Besitz der Sache auf Grund eines Leih-, Miet- oder Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses für eine verhältnismäßig längere Zeit einem Dritten überlassen, so ist dieser Träger der Verpflichtung. Der Besitzer ist berechtigt, eine Verdunkelungseinrichtung, mit der er die Sache versehen hat, bei Beendigung des Rechtsverhältnisses wegzunehmen.

§ 3.

An den „Verdunkelungsmaßnahmen“ haben sich unter voller Aufrechterhaltung des üblichen Dienstbetriebes, des Verkehrs, des Wirtschaftslebens und der Produktion alle Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Privatpersonen in vollem Umfange zu beteiligen.

§ 4.

1. Jeder Luftschußpflichtige hat während der Verdunkelungsübung diejenige Sorgfalt aufzuwenden, die zur

Vermeidung von Unglücksfällen in Anbetracht der erhöhten Gefahr erforderlich ist.

2. Insbesondere haben die Führer von Verkehrsmitteln aller Art ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß sie ihre Fahrzeuge jedergelt auf kürzeste Entfernung zum Halten bringen können. Eine ganz besondere Sorgfalt ist bei schienengleichen Eisenbahnübergängen erforderlich, da diese überhaupt nicht oder nur schwach beleuchtet sind und auch die Beleuchtung der Lokomotiven und der Züge stark herabgesetzt ist.

3. Die Benützung der öffentlichen Straßen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 5.

An verkehrswichtigen Stellen — insbesondere an Kreuzungen, Straßenübergängen usw. innerhalb der geschlossenen Ortslage — sind die senkrechten und waagrechten Teile der Bordsteinkanten in der Breite der aufzufahrenden Gehbahnen, sowie die an der Wasserseite von Uferstraßen und an den Biegungen dieser Straßen stehenden Bäume und Laternenpfähle — etwa bis ein Meter Höhe über Straßenkrone — sowie Brückengeländer und Geländer an Straßenböschungen in Breite der aufzufahrenden Straßen mit einem weißen Kalkanstrich zu versehen. Baumstämme sind an ihren quer zur Fahrbahn gelegenen Stellen etwa in 1 Meter Höhe mit einem mindestens 30 Zentimeter breiten weißen Farbanstrich in Pfeilform zu kennzeichnen. Der Pfeil zeigt die Gehrichtung an.

§ 6.

Den Anordnungen der mit der Überwachung der Verdunkelungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten und Hilfsorgane (Angehörige der SA, SS., des NSKK. und des NSFK.) ist Folge zu leisten. Die Amtsträger des Reichsluftschußbundes, Werkluftschußleiter, Betriebsluftschußleiter und Luftschußhauswarte sind berechtigt, auf fehlerfreie Maßnahmen innerhalb der Häuser und Betriebe hinzuweisen; ihre Weisungen sind zu beachten.

B. Beleuchtungsvoorschriften.

§ 7.

(1) Die Innenbeleuchtung aller Gebäude (Wohn-, Büro-, Industriegebäude, Warenhäuser, Lichtspieltheater, Gastwirtschaften, Vergnügungsläden, Krankenhäuser, Wartehallen usw.) ist so abzublenken, daß kein Licht nach außen (Straße, Hof, Garten usw.) dringt.

(2) Besondere Sorgfalt ist bei allen nach oben gehenden Lichtaustrittsöffnungen (Glasdächer, Oberlichter, Dachfenster usw.) anzuwenden. Es ist zu verhindern, daß beim Öffnen der Türen auffälliger Lichtschein aus dem Innern der Gebäude dringt. Wo es notwendig ist, sind „Lichtschleusen“ anzulegen. Die Lichtschleuse ist ein abgeblendeter Vorraum zwischen Außentür und dem inneren beleuchteten Raum nach Art eines Windfanges. Die Außentür darf nicht gleichzeitig mit der Tür oder dem Vorbau zwischen der Lichtschleuse und dem inneren Raum geöffnet werden. Die Strom- und Gaszuführung in den Gebäuden darf zentral nicht abgesperrt werden.

§ 8.

Jede Beleuchtung unter freiem Himmel ist mit den sich aus den §§ 9—10 ergebenden Ausnahmen verboten. Handlaternen, Lampen, Taschenlampen usw. dürfen außerhalb von verdunkelten Innenräumen nicht benutzt werden.

§ 9.

(1) Nur an den wichtigsten Verkehrspunkten bleiben Richtlampen brennen, die in ihrer Leuchtkraft weitgehendst einzuschränken sind.

(2) Die Beleuchtung von Verkehrszeichen (Wegweisern, Ampeln, Leuchtsäulen) und von sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Einrichtungen ist nur in ganz besonderen Einzelfällen zulässig, das heißt nur dann, wenn die Sicherheit des Verkehrs eine Beleuchtung zwingend erfordert.

(3) Die zur Kennzeichnung von Bauarbeiten auf den öffentlichen Straßen usw. verwendeten roten Lampen sind nach oben und nach den Seiten bis zu zwei Drittel Höhe — von oben gemessen — abzuschirmen.

§ 10.

(1) Bei allen — auch von außerhalb in das Verdunkelungsgebiet einfahrenden — Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Fuhrwerken usw.) sind die zur Beleuchtung der Fahrbahn benötigten Lichtquellen mit Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen, die während der Abung dauernd an den Lichtquellen zu belassen sind. Diese Vorrichtungen können mit einfachsten Mitteln geschaffen werden (z. B. lichtundurchlässige Pappe, Papier oder Farbe).

(2) Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zwecke die Scheinwerfer so abzublenken, daß nur ein waagerechter, 5—8

Zentimeter langer, 1,5 Zentimeter breiter Ausschnitt den Lichtaustritt ermöglicht. Mit diesen Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern dürfen Kraftfahrzeuge auf freier Landstraße mit eingeschaltetem Fernlicht, in geschlossenen Ortschaften dagegen nur mit abgeblendetem Licht fahren.

(3) Schluß- und Bremslichter, sowie etwa vorhandene Beleuchtungsvorrichtungen zur Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung der Fahrzeuge sind gleichfalls mit zweckentsprechenden Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei allen Verkehrsmitteln sind die zur Kennzeichnung des Fahrzeuges verwendeten Lichtquellen (Leuchtschilder, Nummernschilder) zu löschen.

(5) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind nicht in Fahrt befindliche Verkehrsmittel vorn und hinten durch eine abgeblendete Lichtquelle kenntlich zu machen. Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zweck bei aufgesetzten Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern Standlicht und das Schlußlicht einzuschalten.

(6) Die Fahrtrichtungsanzeiger sind auch während der Verdunkelung zu benutzen.

(7) Die Fenster- und Türöffnungen aller Verkehrsmittel oder die Lichtquellen der Innenbeleuchtung sind so abzublenken, daß kein Lichtschein nach außen dringt.

§ 11.

Die Wehrmacht kann von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

II. Teil.

§ 12.

Innerhalb des Landkreises Waldenburg (Schles.) — mit Ausnahme der Gemeinden Hermsdorf und Weißstein — ist nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften in der Zeit vom 20. März 1938 (vom Eintritt der Dunkelheit ab) bis zum 22. März 1938 (früh beim Hellwerden) die Verdunkelung durchzuführen.

§ 13.

Zwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100,— RM. oder Zwangshaft bis zu zwei Wochen bestraft.

Die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutzes vom 26. Juni 1935 (RWB. I S. 827) bleiben unberührt.

§ 14.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit dem 22. März 1938, früh beim Hellwerden, außer Kraft.

Waldenburg (Schles.), den 8. März 1938.

L. I. 277.

Der Landrat.